

Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderlichen Anpassungen der Landesrechtsordnungen (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Durch das BGBl 51/2012 wurde vom Bund die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 kundgemacht. Durch diese Novelle wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich reformiert und soll die Verwaltung damit „schlanker“ und effizienter werden und soll es zu einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren kommen und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entlastet werden. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 bedarf es einer Anpassung diverser Tiroler Gesetze, die mit der vorliegenden Sammelnovelle - Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – erfolgen soll.

Insgesamt erfolgt eine Anpassung in 98 Tiroler Gesetzen.

Wesentliche Änderungen:

- **Instanzenzug:**

Ab 1.1.2014 erfolgt die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nach dem sogenannten „9+2 Modell“:

Landesebene: pro Bundesland wird ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Bundesebene: ein Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht werden eingerichtet.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz erkennen gegen Beschwerden entweder durch Einzelrichter oder durch Senat. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz sind Gerichtsentscheidungen (=Erkenntnisse) und keine Bescheide!

Auf Landesebene werden die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), auf Bundesebene der Unabhängige Finanzsenat (UFS), das Bundesvergabeamt sowie weitere weisungsfreie Verwaltungsbehörden des Landes und Bundes aufgelöst. Bescheide können zukünftig ausschließlich mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. AUSNAHME: In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden kann es weiterhin noch gemeindeinterne Berufungsinstanzen geben, dieser Instanzenzug kann jedoch ausgeschlossen werden.

Zu den aufgelösten weisungsfreien Verwaltungsbehörden auf Bundesebene zählen u.a. die Disziplinarsenate der Freien Berufe, wie z.B. auch die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten nach § 58 ZTKG.

In zweiter Instanz kann mittels Beschwerde der VwGH unter bestimmten Voraussetzungen z.B. bei uneinheitlicher Rechtsmeinung oder der Rechtsfrage kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, angerufen werden.

- **Aufhebung des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich:**

Durch eine generelle Regelung in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und im Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird zukünftig von der Möglichkeit, den gemeindeinternen Instanzenzug in Angelegenheiten des Landesgesetzgebers auszuschließen, Gebrauch gemacht. Der Vorstand des Tiroler Gemeindeverbandes hat sich in Sitzung vom 21.6.2012 ausdrücklich für den Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges ausgesprochen. D.h. dass in der Stadt Innsbruck sowie den anderen Tiroler Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, zukünftig nicht mehr gemeindeintern über das Rechtsmittel entschieden wird, sondern über das Rechtsmittel der Beschwerde der Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, siehe bspw. §§ 53 und 54 TBO 2011.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen, ist auch künftig eine Berufung an den gemeindeinternen Instanzenzug zulässig.

Die Verfahrensvorschriften sehen weiterhin auch eine Beschwerdevorentscheidung durch den Bürgermeister vor.

- **Aufhebung von Regelungen über Rechtsmittelausschlüsse:**

Derzeit bestehende Regelungen in Tiroler Gesetzen können einen Ausschluss der Berufungsmöglichkeit an den UVS vorsehen (z.B. Gesetz über Untersuchungsausschüsse § 4, Tiroler Gemeindewahlordnung §§ 44 Abs 7 und 52 Abs 3, etc.). Da die Verwaltungsgerichte im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) begründet sind, ist es künftig nicht mehr zulässig, die Beschwerdebefugnis an das Landesverwaltungsgericht auszuschließen.

Weiterhin zulässig wird jedoch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sein.

- **Beseitigung von Sonderzuständigkeiten des Amtes der Landesregierung als Behörde:**

Grundsätzlich könnten diese Sonderbehörden weiterhin bestehen, aufgrund der Allzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz, wird jedoch keine Notwendigkeit mehr darin gesehen. Aufgehoben werden folgende Behörden: Abgabenbehörde nach Tiroler Abgabengesetz und - Aufenthaltsgesetz und - Naturschutzgesetz, Behörde nach dem Tiroler Tourismusgesetz und – Almschutzgesetz sowie die Umlegungsbehörde erster Instanz nach dem TROG.

Erhalten bleibt, aufgrund des Abwartens der weiteren Rechtsentwicklungen auf Bundesebene, die Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz nach dem Tiroler Agrarbehördengesetz.

- **Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen – am Beispiel des Tiroler Straßengesetzes:**

Das Tiroler Straßengesetz regelt derzeit die Festsetzung der Vergütung bei Enteignungen und sieht eine sukzessive Gerichtszuständigkeit (=Nachprüfung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung durch ein Gericht) vor. In anderen Landesgesetzen wird im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes verwiesen. Zukünftig wird die Zuständigkeit betreffend Vergütungs- und Entschädigungsregelungen anstatt beim UVS beim Landesverwaltungsgericht erster Instanz liegen.

Zudem wird die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Tiroler Straßengesetz (§§ 42 + 68) wieder eingeführt, da sich das Fehlen der Verhandlungspflicht in der Praxis nicht bewährt hat.

- **Reform der Behördenstruktur im Grundverkehrsrecht:**

279 Bezirks-Grundverkehrskommissionen sowie 279 Höfekommissionen, jeweils eingerichtet bei den Bezirksverwaltungsbehörden, werden aufgelöst und die Aufgaben zukünftig von der Bezirksverwaltungsbehörde selbst erfüllt. Auch die Funktion des beim Amt der Landesregierung eingerichteten Landesgrundverkehrsreferenten entfällt. Für die Gemeinden und die Landwirtschaftskammer wird im Grundverkehrsrecht und im Höferecht ein Anhörungsrecht eingeräumt.

- **Bezugnahme auf Gerichte:**

Verschiedentlich wird in den Landesgesetzen auf die Gerichte bzw. den gerichtlichen Rechtsweg Bezug genommen. Bei Bezugnahme auf „Gerichte“ sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und nicht die künftig bestehenden Landesverwaltungsgerichte zu verstehen.

Nachfolgende Gesetze werden nicht mit der Sammelnovelle angepasst, sondern erfolgen eigenständige Novellierungen dieser Gesetze:

- Tiroler Aufzugsgesetz (derzeit in Begutachtung)

- Tiroler Heizungs- und Klimaanlagegesetz, Tiroler Gasanlagengesetz (werden zu einem gemeinsamen Heizungs-, Klima- und Gasanlagengesetz zusammengefasst)
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz (erfolgt erst nach der Novelle des BVergG)
- Tiroler Datenschutzgesetz (erfolgt erst nach der Novelle der Bundesvorschriften)
- Tiroler Starkstromwegegesetz

Die Anpassungen der Sammelnovelle betreffen nachfolgende Tiroler Gesetze:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse

Artikel 2 Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

Artikel 4 Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2011

Artikel 5 Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Artikel 6 Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes

Artikel 7 Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Artikel 8 Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel 9 Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975

Artikel 10 Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011

Artikel 11 Änderung des Gesetzes betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach

Artikel 12 Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes (Gesetz über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit)

Artikel 13 Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

Artikel 14 Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005

Artikel 16 Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998

Artikel 17 Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Artikel 18 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Artikel 19 Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Artikel 20 Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Artikel 21 Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970

Artikel 22 Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Artikel 23 Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970

Artikel 24 Änderung des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998

Artikel 25 Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Artikel 26 Änderung des Tiroler Abgabengesetzes

Artikel 27 Änderung des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabengesetzes

Artikel 28 Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006

Artikel 29 Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006

Artikel 30 Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011

Artikel 31 Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003

Artikel 32 Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes

Artikel 33 Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Artikel 34 Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001

Artikel 35 Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

Artikel 36 Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes

Artikel 37 Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994

Artikel 38 Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011
Artikel 39 Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991
Artikel 40 Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012
Artikel 41 Änderung des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000
Artikel 42 Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994
Artikel 43 Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes
Artikel 44 Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010
Artikel 45 Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005
Artikel 46 Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern
Artikel 47 Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003
Artikel 48 Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006
Artikel 49 Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001
Artikel 50 Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes
Artikel 51 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
Artikel 52 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001
Artikel 53 Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008
Artikel 54 Änderung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes
Artikel 55 Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
Artikel 56 Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004
Artikel 57 Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002
Artikel 58 Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes
Artikel 59 Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes
Artikel 60 Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes
Artikel 61 Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds
Artikel 62 Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996
Artikel 63 Änderung des Gesetzes betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe
Artikel 64 Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996
Artikel 65 Änderung der Tiroler Waldordnung 2005
Artikel 66 Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes
Artikel 67 Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes
Artikel 68 Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes
Artikel 69 Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 70 Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 71 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung
Artikel 72 Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006
Artikel 73 Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004
Artikel 74 Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012
Artikel 75 Änderung des Tiroler Starkstromwegesetzes 1969
Artikel 76 Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011
Artikel 77 Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003
Artikel 78 Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005
Artikel 79 Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes
Artikel 80 Änderung der Tiroler Bauordnung 2011
Artikel 81 Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000
Artikel 82 Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 83 Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991

Artikel 84 Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Artikel 85 Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf i. Tirol

Artikel 86 Änderung der Landarbeitsordnung 2000

Artikel 87 Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Artikel 88 Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes

Artikel 89 Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Artikel 90 Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes

Artikel 91 Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002

Artikel 92 Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Artikel 93 Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005

Artikel 94 Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes

Artikel 95 Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Artikel 96 Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Artikel 97 Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung

Artikel 98 Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

Artikel 99 Inkrafttreten

Wesentliche Änderungen einzelner Gesetze im Detail:

- **Artikel 7 Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001:**

Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges in Angelegenheiten des Landesgesetzgebers = zukünftig Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht; Aufhebung der Zuständigkeiten des UVS in Berufungssachen; mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt das gemeindeaufsichtsbehördliche Vorstellungsverfahren nach § 120 TGO; Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Sache selbst; Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes nur mehr durch die Bezirkshauptmannschaften (Streichung der 2. Instanz = Landesregierung).

- **Artikel 9 Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975:**

Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges in Angelegenheiten des Landesgesetzgebers = zukünftig Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht; mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt das gemeindeaufsichtsbehördliche Vorstellungsverfahren nach § 120 TGO; in Angelegenheiten des Bundesgesetzgebers wird in jenen Fällen, in denen gegen einen Bescheid der Gemeinde auch künftig eine Berufung zulässig ist, subsidiär der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde bestimmt; fortan Anhörungsrecht der Landeslandwirtschaftskammer anstelle der Bezirkslandwirtschaftskammern bei der Aufhebung von Nutzungsrechten nach § 63.

- **Artikel 26 Änderung des Tiroler Abgabengesetzes:**

Der Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges erfordert eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit:

- In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Landesabgaben ist die Landesregierung sachlich zuständig.
- In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck, ist der Bürgermeister sachlich zuständig.
- In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck ist der Stadtmagistrat.
- Zukünftig Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht.

Berufungskommissionen in Abgabensachen bestehen noch bis 31.12.2013, anschließend werden diese Aufgaben durch das Landesverwaltungsgericht vorgenommen.

- **Artikel 35 Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998:**

Der Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges erfordert eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit:

- Außerhalb der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.
- In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Stadtmagistrat.
- Zukünftig Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht.

- **Artikel 66 Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes:**

Nach dem Tiroler Dienstleistungsgesetz sind die Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen verpflichtet. Das Landesverwaltungsgericht wird fortan neben dem Amt der Tiroler Landesregierung als einheitlicher Ansprechpartner (EAP) festgelegt.

- **Artikel 76 Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011:**

Mit der Aufhebung der Funktion des Landesgrundverkehrsreferenten entfällt dessen Vertretung im Raumordnungsbeirat; Umlegungsbehörde erster Instanz nach dem TROG ist zukünftig die Landesregierung; die Zuständigkeit des UVS wird aufgehoben und jene des Landesverwaltungsgerichts begründet;

- **Artikel 80 Änderung der Tiroler Bauordnung 2011:**

Wie bereits bisher, soll künftig auch der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommen; Behörde erster Instanz ist künftig ausschließlich der Bürgermeister (außer in den Sonderfällen nach § 53 Abs 2-4 TBO 2011 – Bauvorhaben über mehrere Gemeinden bzw. über die Staatsgrenzen) bzw. in Innsbruck der Stadtmagistrat, gegen dessen Bescheide die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist; die Verfahrensvorschriften sehen weiterhin auch eine Beschwerdevorentscheidung durch den Bürgermeister vor.

- **Artikel 83 Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991**

Mit der Grundbuchsnovelle 1997 wurde die Löschungspflicht nach § 469a ABGB aufgehoben. Aufgrund der Novelle in § 469a ABGB erfolgt nunmehr auch die Aufhebung der Lösungsverpflichtung in § 22 Abs 3 Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991;